

Beglaubigte Abschrift

**Verwaltungsgericht Berlin
VG 10 L 382.19**

Beschluss

Eingegangen
05. MAI 2020
KANZLEI
MÖCKERNKIEZ

FA: 19. 05. 2020
VF: 12. 05. 2020
FA: 22. 05. 2020
VF: 14. 05. 2020

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn _____
Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Christoph Tometten,
Yorckstraße 26, 10965 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Einwanderung,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 28. April 2020 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von
Rechtsanwalt Christoph Tometten wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 27. September 2019 gem. § 6
Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO dem Berichterstatter als Einzelrich-
ter zur Entscheidung übertragen.

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Billigem Ermessen entspricht es die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen. Denn bei der hier allein gebotenen summarischen Prüfung wäre der Antragsteller mit seinem Eilantrag ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses unterlegen. Dies ergibt sich aus Folgendem.

Soweit sich der Eilantrag auf die Untersagung einer Durchsuchung seines Zimmers ohne Durchsuchungsbeschluss und einer Sicherstellung seines Mobiltelefons, seiner Kopfhörer und seines Portemonnaies bezog, fehlte es bereits an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes. Denn es ergeben sich weder aus den einzig eingereichten, nicht unterschriebenen Gedächtnisprotokollen des Antragstellers und einer Sozialbetreuerin aus dem betreffenden Wohnheim noch aus den übermittelten Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners Anhaltspunkte für eine Durchsuchung des Zimmers und für die behauptete Ansichnahme der vorgenannten Gegenstände. Die Polizeibeamten haben die Wohnung des Antragstellers am 10. September 2019 nur betreten und nicht im Sinne des § 58 Abs. 6 bis 9 AufenthG durchsucht. Für den Begriff der Durchsuchung kennzeichnend ist das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1987 – 1 BvR 1202/84 –, BVerfGE 76, 83-92, Rn. 26, zitiert nach juris). Dies war hier nicht der Fall. Sowohl aus dem Vortrag des Antragstellers als auch aus dem bereits genannten Tätigkeitsbericht des Antragstellers ergibt sich, dass sich der Antragsteller in seinem überschaubaren Zimmer im Bett aufhielt und sofort von den Polizeibeamten angesprochen wurde. Der Antragsteller öffnete zwar nicht die Tür, versteckte sich aber auch nicht in seinem Zimmer. Dass er von den Beamten nach Öffnen der Tür gesucht werden musste, hat er selbst nicht behauptet. Er hat auch nicht etwa dargelegt, dass er sich eine Verwechslung mit seinem Mitbewohner erhoffte. Der einzige Verweis auf die Aufforderung der Beamten an ihn und seinen Mitbewohner, ihre Ausweise zu zeigen, reicht dafür nicht aus. Der vorgetragene Tritt gegen sein Bett deutet vielmehr darauf hin, dass er ohne weiteres erkannt wurde. Der Antragsgegner hat, ohne sich in Widerspruch zu den Angaben des Antragstellers zu setzen, unter Verweis auf den Tätigkeitsbericht vom 10. September 2019 dargelegt, dass die Beamten den Antragsteller bereits aus dem Türrahmen erkannt hätten. Der Verweis des Antragstellers, dass sich dies aus dem Polizeibericht nicht ergebe, geht damit

fehl. Warum das sofortige Erkennen unwahrscheinlich sein soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal der Antragsgegner dargetan hat, dass den Polizeibeamten ein Passbild des Klägers vorgelegen habe.

Angesichts der Zusicherungen des Antragsgegners vom 9. Oktober 2019, die Vorgaben des § 58 Abs. 6 bis 9 und § 48 Abs. 3 Satz 2 AufenthG einzuhalten, war zudem auch ein etwaiges diesbezügliches Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers entfallen.

Hinsichtlich des Betretens seines Zimmers ohne Durchsuchungsbeschluss hat der Antragsteller auch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn das Betreten des Zimmers durch die Beamten des Antragsgegners am 1. September 2019 erfolgte nach den Vorgaben des § 58 Abs. 5 AufenthG und war somit rechtmäßig. Danach kann die die Abschiebung durchführende Behörde, soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet. Dies war hier der Fall. Es bestanden Anhaltspunkte dafür, dass sich der Antragsteller in seinem Zimmer befand, als die Beamten an die Tür klopfen. Der Antragsteller öffnete trotz des Klopfens seine Tür nicht und blieb in seinem Bett.

Anhaltspunkte dafür, an die Verfassungsmäßigkeit des § 58 Abs. 5 AufenthG zu zweifeln, hat das Gericht nicht. Das in § 58 Abs. 5 AufenthG in klarer Abgrenzung zu § 58 Abs. 6 bis 9 AufenthG geregelte Betreten unterliegt nicht einem Richtervorbehalt nach Art. 13 Abs. 2 GG (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Dezember 2019 – 3 K 7772/19 –, Rn. 19, juris). Der Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG ist auch gemäß Art. 13 Abs. 7 GG gerechtfertigt. Danach dürfen sonstige Eingriffe und Beschränkungen, zu denen das Betreten einer Wohnung gehört (vgl. Maunz/Dürig/Papier, 89. EL Oktober 2019, GG Art. 13 Rn. 117) nur u.a. auf Grund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Ein Gesetz liegt durch die vorzitierte Norm vor. Die Durchführung der Abschiebung eines sich illegal im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländers erfolgt zu diesem Zwecke. Das Verfahren war im Hinblick auf die von Klägerseite vertretene Verfassungswidrigkeit des § 58 Abs. 5 AufenthG auch nicht deswegen offen, weil diese Ansicht von Stimmen in der Rechtsliteratur geteilt wird. Dies allein reicht nicht aus, vielmehr müsste im Hinblick auf die einschlägige Norm eine uneinheitliche Entscheidungspraxis der Gerichte vorliegen (vgl. etwa BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 05. Dezember 2018 – 2 BvR

2257/17 –, Rn. 22 f., zitiert juris), welche hier weder mitgeteilt noch bekannt ist. Das einzig von Klägerseite zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg (VG Hamburg, Urteil vom 15. Februar 2019 – 9 K 1669/18 –, Rn. 3, juris) erging noch vor Inkrafttreten des § 58 Abs. 5 AuthenG am 21. August 2018.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war wegen fehlender Erfolgsaussicht des Eilrechtsschutzantrages aus den obenstehenden Gründen zurückzuweisen (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist gemäß § 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO am 22. November 2019 eingetreten, weil der Beklagte der Erledigungserklärung des Antragstellers nicht innerhalb der Notfrist von zwei Wochen widersprochen hat, obwohl er auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (und Beordnung eines Rechtsanwaltes) ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Der Einzelrichter



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle